



FAQ

Häufige Fragen zu „Smart Service Welt“

A) Allgemeine Fragestellungen

Wir möchten uns gerne im Rahmen des Projektes „Smart Service Welt“ bewerben. Wie müssen wir dazu vorgehen?

Sie finden die Informationsbroschüre mit der Förderbekanntmachung unter:

<http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=664530.html>. Dort finden Sie die benötigten Informationen. Im Wesentlichen müssen sie bis zum 30.04.2015 eine Skizze ihrer Idee erstellen und in unser Portal <https://www.pt-it.de/ptoutline/application/smart-service-welt> hochladen.

Bis wann müssen welche Unterlagen eingereicht sein?

Ihre Bewerbung muss sowohl digital als auch schriftlich erfolgen. Die digitale Version soll über pt-outline (<https://www.pt-it.de/ptoutline/application/SmartServiceWelt>) eingereicht werden. Der Serverzugang schließt am 30.04.2015 um 12 Uhr.

Die schriftliche Bewerbung muss spätestens dann dem Projektträger im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) per Post geschickt werden. Maßgeblich ist der Poststempel. Die Adresse entnehmen Sie bitte der Broschüre.

Kann ich mich auch nach dem 30.04.15 mit einer Skizze für „Smart Service Welt“ bewerben?

Nein.

Gibt es zur Ausschreibung noch weitere Informationsunterlagen außer des Dokumentes "Smart Service Welt" (identischer Text im Bundesanzeiger bzw. in der BMWi Broschüre)?

Sämtliche für die Ausschreibung relevanten Informationen erhalten Sie im Internet unter:

<http://smartservicewelt.de>. Darüber hinausgehende Dokumente gibt es nicht.

Wir werden bereits in einem laufenden Vorhaben mit ähnlichem Schwerpunkt gefördert. Dürfen wir uns bei „Smart Service Welt“ trotzdem bewerben?

Ja. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass das Vorhaben nicht doppelt gefördert wird. Die beantragten Arbeiten dürfen in keinem anderen Förderprojekt parallel durchgeführt werden. Eine entsprechende Abgrenzung soll in der Skizze vorgenommen werden (falls zutreffend).

Die Prüfung der Doppelförderung erfolgt erst nach erfolgreicher Bewerbung. Sie dürfen sich daher mit dem gleichen Vorhaben bei unterschiedlichen Stellen bewerben.

Können Projekte gefördert werden, die ein hohes Maß an Datenschutz erfordern oder bei denen der Geheimnisschutz gewahrt werden muss, wie zum Beispiel im Bereich der medizinischen Versorgung?

Die Förderbekanntmachung lässt grundsätzlich auch Forschungsvorhaben zu, die den Gesundheitssektor betreffen oder anderweitig mit sensiblen Daten umgehen. In „Smart Service Welt“ werden alle Skizzen branchenunabhängig zugelassen und von einer unabhängigen Jury geprüft, auch ihre Verwertbarkeit. Die Markteintrittshürden im Medizinsektor können gegebenenfalls höher sein als in anderen Branchen, etwa durch umfangreichere gesetzliche Regelungen. Für einige Anwendungsszenarien gilt darüber hinaus der Geheimnisschutz gem. §203 StGB. Danach kann zum Beispiel das Vorhalten von Patienten- oder Klienten-

tendaten in einer Cloud als Straftatbestand interpretiert werden. Die wirtschaftliche Verwertbarkeit technischer Lösungen wird dadurch erheblich eingeschränkt.

Technische Sicherheitskonzepte, eine profunde Risikoanalyse und ein überzeugender Verwertungsplan (mit Zeithorizont) sind bei solchen Anwendungsszenarien von besonderer Bedeutung.

Mein Projekt hat Big-Data-Bezug. Muss ich mich bereits im Vorfeld um Kooperationen mit den nationalen Kompetenzzentren des BMBF kümmern?

Nein. Dies kann auch während der Projektlaufzeit geschehen, sofern sinnvoll.

Wann kann mein Projekt frühestens beginnen?

Wir planen mit dem Start der ersten Projekte zum 01.03.2016

Ich habe eine Idee zu einer Plattform, die allerdings keine cyberphysischen Systeme nutzt. Macht es Sinn, sich bei Smart Service Welt zu bewerben?

Nein. Cyberphysische Systeme sind zwingend notwendig.

Muss die technologienahe Komponente im Projekt entwickelt werden?

Nein. Sie können auch auf Standard-Hardware zurückgreifen.

Bei der Anmeldung für PT-Outline ist die Angabe der Betriebsnummer gefordert. Was ist das?

Es handelt sich um die Mitgliedsnummer in der Berufsgenossenschaft. Sie ist nicht verpflichtend und kann ohne weiteres weggelassen werden.

Gibt es eine Unter- oder Obergrenze für das Fördervolumen des Konsortium oder eines einzelnen Partners?

Eine formale Grenze gibt es nicht. Grundsätzlich gilt, dass die Kosten notwendig sein müssen, um das Projektziel zu erreichen. Konsortien können auch sehr hohe Summen beantragen (zum Beispiel über zehn Millionen Euro). Umgekehrt gilt allerdings, dass einzelne Partner ein gewisses Mindestvolumen erfüllen sollen, damit sich der Verwaltungsaufwand lohnt. Bei Gesamtsummen von unter 400.000 Euro prüft das DLR sehr genau, ob alternative Formen der Beteiligung möglich sind (zum Beispiel Unterauftrag oder assoziierte Partnerschaft). Gegebenenfalls wird man Ihnen in der Jurysitzung eine Auflage erteilen.

B) Fragen zum Konsortium

Gibt es eine Plattform für die Suche nach potenziellen Partnern?

Ja, eine solche Plattform wird über die Website <http://smartservicewelt.de> angeboten.

Im Konsortium sind mehr als sechs Partner vorgesehen. Wie wird dies bewertet?

In begründeten Ausnahmefällen sind mehr als sechs Partner möglich. Ein Grund liegt zum Beispiel vor, wenn die nötigen Kompetenzen auf mehr als sechs Partnern verteilt sind. Sollten die Gründe nicht stichhaltig sein, kann dies zur Abwertung der Skizze kommen.

Sofern die Erweiterung inhaltlich sinnvoll ist, kann ein Konsortium ohne Einschränkungen aus mehr als sechs Partnern bestehen. Bei kleinen Teilvorhaben besteht immer die Möglichkeit, dass ein anderer Partner statt dessen einen Unterauftrag an die siebte Organisation vergibt. Dies reduziert den Verwaltungsaufwand für beide Seiten.

Eine weitere Alternative für einen siebten Partner ist dessen Teilnahme als "assoziierter Partner". Diese erhalten zwar keine Förderung, können aber an dem Forschungsprojekt mitarbeiten und von den Ergebnissen profitieren. Für detailliertere Informationen steht Ihnen der fachliche Ansprechpartner des Förderungsschwerpunktes gerne zur Verfügung.

Gibt es eine Mindestgröße und besondere Anforderungen für die Zusammensetzung eines Konsortiums - ist die alleinige Teilnahme eines Unternehmens möglich?

Ein Unternehmen alleine kann nicht gefördert werden. An einem Förderprojekt müssen mindestens drei Organisationen beteiligt sein, besser sind vier.

Wir sind ein kleines oder mittelständisches Unternehmen. Wir haben eine Projektidee, die wir alleine oder mit einem einzelnen Partner durchführen wollen. Ist es sinnvoll, wenn wir uns bei Smart Service Welt bewerben?

Nein. Es müssen mindestens drei Partner an einem Konsortium beteiligt sein. Gegebenenfalls ist für Sie das „Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand“ (ZIM) geeignet. Nähere Informationen finden Sie unter:

<http://www.zim-bmwi.de/>

Führt es zur Abwertung, wenn ein großes Unternehmen als Partner im Konsortium vertreten ist?

Nein. Großunternehmen sind nicht von der Förderung ausgeschlossen. Aber die Beteiligung sollte in angemessenem Rahmen und eher in kleinerem Umfang erfolgen.

Welche Definition von mittelständischen Unternehmen liegt der Ausschreibung zugrunde?

Es gilt die EU-Definition: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/facts-figures-analysis/sme-definition/index_de.htm.

Ist es sinnvoll, wenn ein kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) Konsortialführer wird?

Mittelständische Unternehmen sind als Konsortialführer erwünscht. Dies ist aber keine Voraussetzung. Wichtig ist in jedem Fall eine klare Darstellung, wie beteiligte KMU von den Projektergebnissen profitieren können und diese verwerten werden.

Ein Konsortialpartner erfüllt die Kriterien eines KMU. Er gehört jedoch zu einem Großunternehmen. Kann dieses Unternehmen im Antrag als KMU ausgewiesen werden?

Im Allgemeinen hängt dies von der Selbstständigkeit des Unternehmens ab. Bei hundert-prozentigen Tochterunternehmen ist der Status der Muttergesellschaft maßgeblich.

Kann die Rolle des Konsortialführers auch von einem Beratungsunternehmen übernommen werden?

Dies ist es in Ausnahmefällen möglich, sofern es inhaltlich sinnvoll ist. Eine solche Konstruktion kann zur Abwertung führen, falls die Rollenverteilung für die Gutachter nicht plausibel oder geeignet ist.

Ist es sinnvoll, wenn Verbände als Konsortialführer auftreten?

Das hängt von der konkreten Ausrichtung und Struktur ab. Die Erfahrungen vergangener Begutachtungsprozesse zeigen, dass Verbände für die Rolle eines Konsortialführers ungeeignet sind. Diese Rolle sollen eher Partner einnehmen, die eine spätere wirtschaftliche Verwertung vorantreiben und auch umsetzen können.

Muss die Forschungseinrichtung ein öffentliches oder privates Institut sein oder können Forschungsarbeiten auch von einem spezialisierten Technologieanbieter durchgeführt werden?

Sofern die entsprechende Expertise nachgewiesen werden kann, ist dies auch denkbar, kann aber ebenfalls zur Abwertung führen, sofern die Arbeiten nach Ansicht der Gutachter durch geeignete Forschungsinstitute besser erledigt werden könnten.

Können zwei Forschungseinrichtungen in einem Konsortium sein? Würde die Beteiligung einer Forschungseinrichtung aus dem Bereich cyberphysische Systeme oder Datenmanagement die Beteiligung zum Beispiel einer produktionstechnischen Forschungseinrichtung automatisch ausschließen?

Sofern es für die Zielerreichung sinnvoll und notwendig ist, kann auch mehr als eine Forschungseinrichtung beteiligt sein. Die nötige Expertise muss erkennbar im Konsortium vertreten sein. Es ist daher durchaus denkbar, neben einer Forschungseinrichtung aus dem Bereich „Internet der Dinge“ oder „Big Data“ auch eine weitere, beispielsweise aus dem produktionstechnischen Bereich, einzubinden.

Müssen alle Zielgruppen (siehe Broschüre, Seite 7/8) abgedeckt werden?

Nein, es müssen nicht alle Zielgruppen abgedeckt werden; schön wäre es natürlich, wenn es möglichst viele wären. Organisationen können auch mehrere Zielgruppen in sich vereinen.

Können öffentliche Einrichtungen in diesem Wettbewerb gefördert werden?

Ja.

Können Organisationen, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, Konsortialpartner sein? (zum Beispiel einige Bundesämter oder bestimmte Einrichtungen des Landes?)

Ja. Die übergeordnete Stelle (zum Beispiel ein Ministerium) muss einen Antrag stellen, die Organisation ist dann ausführende Stelle. Es handelt sich dann um eine Zuweisung. Diese ist mit erheblichem administrativen Aufwand verbunden. Wir raten zur Beteiligung über einen Unterauftrag oder als "assoziierter Partner". Für detailliertere Informationen steht Ihnen unser fachlicher Ansprechpartner im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. gerne zur Verfügung.

Wir sind ein deutsches KMU, aber eine hundert-prozentige Tochter eines ausländischen Unternehmens. Sind wir förderberechtigt?

Ja, Sie sind förderberechtigt. Im Zuge der Antragstellung (noch nicht bei Skizzeneinreichung) müssen Sie ein Formular (Mustererklärung bei ausländischem Mehrheitsbesitz) einreichen. Sie sollten aber bereits in der Skizze darstellen, wie die Verwertung der Ergebnisse in Deutschland gesichert ist.

Können auch junge IT-Unternehmen (Start-Ups, Scale-Ups) im Konsortium beteiligt sein?

Grundsätzlich ist die Beteiligung junger IT-Unternehmen in den Konsortien erwünscht. Sie müssen allerdings den Kriterien einer Bonitätsprüfung genügen, auch im eigenen Interesse. Falls ein Start-Up bei nicht ausreichender Bonität trotzdem als geförderter Partner am Projekt teilnehmen will, besteht die Möglichkeit einer Patronatserklärung.

Eine positive Bonität im Sinne der Prüfung umfasst unter anderem:

- Unternehmensgründungen können nicht Gegenstand der Förderung sein.
- Start-Ups sollen mindestens zwei Geschäftsberichte vorlegen können.
- Die Größenordnung der beantragten Förderung soll in einem angemessenen Verhältnis zur personellen und finanziellen Ausstattung des Unternehmens stehen, denn auch hier beträgt die Förderquote höchstens 50 Prozent. Die fehlenden Kosten der Projektdurchführung müssen von den Start-Ups in Form eines finanziellen Eigenanteils erbracht werden.

Die Bonität wird jedoch immer individuell geprüft.

Alternativ können junge IT-Unternehmen an dem Projekt über Unteraufträge beteiligt werden, die durch geförderte Partner vergeben werden. Die Partner sollten die Vor- und Nachteile dieser Lösungen vor allem mit Blick auf die im Projekt erarbeiteten IPs (Intellectual Property) gut abwägen.

Wünschenswert ist insbesondere die Beteiligung von "Scale-Ups". Dies sind junge Unternehmen, die in einem begrenzten (zum Beispiel lokalen) Markt eine Technologie bereits erfolgreich platziert haben und sich mit Hilfe des Forschungsvorhabens einen breiteren Markt, erschließen wollen.

Kann ein Startup als Konsortialführer auftreten?

Dies ist prinzipiell möglich. Allerdings gilt auch hier, dass genügend Ressourcen für den regulären Geschäftsbetrieb verbleiben müssen. Zudem müssen Sie nachweisen, dass Sie über ausreichende Kompetenzen für diese Aufgaben verfügen.

Ist eine Beteiligung an der Ausschreibung auch für ein kürzlich gegründetes Unternehmen möglich? Gibt es hier zu beachtende Einschränkungen?

Prinzipiell ist dies möglich, allerdings muss jeder geförderte Partner einen Eigenanteil von mindestens 50 Prozent der Projektkosten einbringen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss jeder Partner nachweisen, dass diese Mittel zur Verfügung stehen werden (Bonitätsnachweis). In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit einer Patronatserklärung.

Des Weiteren muss nachgewiesen werden, dass durch das Projekt der reguläre Geschäftsbetrieb des jungen Unternehmens nicht beeinträchtigt wird. Es soll vermieden werden, dass so viele Mitarbeiter für das Forschungsprojekt arbeiten, dass kein Umsatz mehr erzielt wird. Insgesamt sollen diese Maßnahmen sicherstellen, dass das Unternehmen durch die Förderung nicht in die Insolvenz rutscht, denn während der (üblicherweise drei Jahre dauernden) Förderphase können aus dem Projekt ja keine Einnahmen generiert werden.

Kann eine GbR Konsortialpartner sein?

Die Gesellschafter der GbR haften mit ihrem Privatvermögen. In manchen Fällen entstehen erhebliche Rückzahlungsansprüche des Fördergebers an den Fördernehmer. Ein Grund können bei der Preisprüfung auftretende Abweichungen sein. Dies kann in die Privatinsolvenz führen. Wir empfehlen GbRs die Teilnahme in Form eines Unterauftrages, der von einem Konsortialpartner vergeben wird.

Muss jeder Konsortialpartner über die gesamte Laufzeit am Projekt beteiligt sein oder ist ein früherer Ausstieg (zum Beispiel nach einer Analysephase) oder späterer Einstieg (zum Beispiel erst in einer Testphase) möglich?

In der Regel ist die Projektlaufzeit bei allen Fördernehmern gleich. Allerdings muss der Ressourceneinsatz nicht gleichmäßig über die Projektlaufzeit erfolgen. Das heißt, es sind de facto beide Varianten möglich.

C) Fragen zum Skizzenformat

Welchen Umfang und welche Form soll meine Skizze haben?

Die Skizze sollte bis zu 15 normal formatierte Seiten - Schriftgrad 11 - umfassen. Hinzu kommen Anhänge, wie die Absichtserklärungen (LOIs) der beteiligten Organisationen. Der Zeilenabstand soll 13 pt. betragen, Zeilenrand von mindestens 2 cm.

Gibt es eine Vorlage?

Eine Vorlage gibt es nicht. Sie können sich an der Struktur in pt-outline und den Auswahlkriterien (Seite 13 in der Broschüre) orientieren.

Welche Unterlagen müssen mit der Skizze eingereicht werden (AZK, KMU- Bescheinigung)?

Im Rahmen des Wettbewerbs muss lediglich die Skizze in Form eines pdf-Dokumentes eingereicht werden. Jeder Projektpartner muss dabei eine Absichtserklärung (LOI) beilegen. Diese sollte an das pdf-Dokument angehängt werden. Weitere Unterlagen wie zum Beispiel der „Anträge zur Gewährung einer Bundeszuwendung“ (AZK/AZA-Formulare) oder weitere Bescheinigungen werden erst bei der späteren Antragseinreichung von den ausgewählten Projekten benötigt.

Ist für ein Verbundprojekt lediglich eine Skizze über den Gesamtumfang des Vorhabens zu verfassen und einzureichen oder sind einzelne Skizzen der Partner abzugeben?

Eine Skizze für das gesamte Verbundprojekt genügt.

Wie kann ich die Skizze einreichen? Welche Angaben muss ich dazu machen?

Bitte reichen Sie Ihre Projektvorschläge elektronisch hier <https://www.pt-it.de/ptoutline/application/smart servicewelt> ein. Damit eine Online-Bewerbung Bestandskraft erlangt, muss sie bis zum Ausschreibungsende ausgedruckt und unterschrieben auf postalischem Weg beim Projektträger DLR eingegangen sein. Ausschreibungsende ist der 30. April 2015 um 12:00 Uhr. Folgende Angaben geben Sie bei der Online-Bewerbung ein:

- Das Vorhaben-Akronym,
- Den Namen des Vorhabens (Langtitel),
- Eine Kurzbeschreibung mit bis zu 1500 Zeichen, die Vorhabenziel, Arbeitsplanung und geplante Ergebnisverwertung beinhaltet,
- Den geplanten Projektstart und die geplante Laufzeit in Monaten,
- Namen, Adresse und Betriebsnummer des Konsortialführers,
- Persönliche Angaben zum Projektleiter,
- Angaben zum Unternehmen, zum Beispiel Gesamtmittel der Institution für das skizzierte Verbundprojekt, Kalkulation der Personalkosten),
- Angaben zu den Projektpartnern und eine
- Projektbeschreibung mit: den wichtigsten innovativen Inhalten und Ideen, dem Stand der Technik im relevanten Themenfeld, dem Bezug der Idee zur Ausschreibung, dem Projektkontext, die Projektpartner mit ihren Kompetenzen und Rollen im Konsortium, einer Arbeits- und Zeitplanung, der geplanten Verwertung inklusive Markt- und Anwendungspotenzialen, sowie einer Begründung zur Notwendigkeit der staatlichen Förderung.

Das Portal unterstützt Dateien im PDF-Format bis zu einer Größe von 4 Megabyte.

Erfolgt die Antragsstellung über den Verbundkoordinator, der auch im pt-outline alle Informationen der beteiligten Partner einfügt?

Während die Skizze in der Tat nur vom Verbundkoordinator eingereicht wird, reichen nach der Auswahl durch die Jury und das BMWi alle Projektpartner einen eigenen Projektantrag ein.

Müssen Absichtserklärungen für geplante Unteraufträge angehängt werden, sofern der Auftragnehmer schon bekannt ist?

Nein.

D) Fragen zur Förderquote

Gibt es neben der Quote von 50 Prozent auf die Gesamtkosten einen Gemeinkostenzuschlag für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)?

Projektpartner, die auf Kostenbasis gefördert werden ("AZK") können entweder nach den „Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten“ (LSP) oder „pauschaliert“ abrechnen. Bei der pauschalierten Abrechnung werden Gemeinkosten mit einem Zuschlag von 120 Prozent auf die Personaleinzelkosten gefördert.

Sollte der Projektpartner in einem früheren Förderprojekt nach LSP abgerechnet haben, ist ein Wechsel zur pauschalierten Abrechnung nicht mehr möglich.

Gibt es auch für mittelständische Unternehmen einen zusätzlichen Bonus oder nur für kleine und Kleinstunternehmen?

Prinzipiell gilt, dass die Förderquote zwischen 40 Prozent (Großunternehmen) und 50 Prozent (kleinere Unternehmen) liegt. Auf die genaue Höhe haben mehreren Faktoren Einfluss: neben der Unternehmensgröße auch die wirtschaftliche Verwertungsnahe und das wirtschaftliche und technische Risiko. Die konkrete Förderquote ist vom Einzelvorhaben abhängig und wird erst im Rahmen des Bewilligungsprozesses festgelegt.

Wonach richtet sich die Höhe der Förderquote genau?

Die konkrete Förderquote wird im Rahmen der späteren Bewilligung festgesetzt. Hierbei spielen folgende Kriterien eine Rolle: - technisches Risiko, - wirtschaftliches Risiko, - wirtschaftliche Verwertungsnahe, - Finanzkraft des Antragstellers, - Bundesinteresse, und die Größe des Unternehmens. Tendenziell beträgt die Förderquote bei Großunternehmen 40 Prozent und bei kleinen Unternehmen 50 Prozent, wobei alle Faktoren die Förderquote beeinflussen. Antragsteller, die auf Ausgabenbasis abrechnen (zum Beispiel Universitäten), erhalten eine Förderquote von 100 Prozent. Im Rahmen der Skizzeneinreichung können Sie die Förderquote anhand dieser Annahmen "schätzen".

Laut Broschüre beträgt die Förderquote zwischen 25 und 50 Prozent (siehe Seite 15). Nun wird hier in den FAQ eine Quote von 40 Prozent erwähnt – Wie ist da der Zusammenhang?

Das Resultat der eben beschriebenen Prüfung ist eine Basisförderquote von 25 bis 50 Prozent. Darauf kann ein Verbundbonus in Höhe von 15 Prozent gewährt werden. Der Bonus wird jedem Konsortialpartner gewährt, so dass eine minimale Quote von vierzig Prozent entsteht. Allerdings wird maximal die Quote gewährt, die beantragt wurde. Der Höchstsatz ist dennoch fünfzig Prozent.

Was ist darunter zu verstehen, dass die zuwendungsfähigen Gesamtkosten nach der Verwertungsnahe berechnet werden?

Falls die Projektergebnisse unmittelbar nach Projektende in ein konkretes Produkt werden können, sinkt die Förderquote tendenziell. Können die Ergebnisse erst Jahre später wirtschaftlich verwertet werden, so kann dies die Förderquote erhöhen.

Kann ein Fraunhofer-Institut von einer Vollfinanzierung der projektbezogenen Kosten ausgehen und eine Förderquote von 100 Prozent ansetzen?

Wie auf Seite 17 der Bekanntmachung erläutert, müssen auf Kostenbasis geförderte Institutionen eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 Prozent erbringen. Die Förderquote kann bei Instituten der Fraunhofer Gesellschaft also maximal 90 Prozent betragen.

Gibt es eine maximale Gesamtförderquote eines Projektes? Welchen Anteil des Projektvolumens darf die Forschungseinrichtung erhalten?

Eine formale Höchstgrenze für die Gesamtförderquote gibt es nicht. Grundsätzlich bewerten wir jedoch einen hohen Ressourcenanteil der Unternehmen positiv – unabhängig von der Förderquote.

Welches Fördervolumen darf ein Konsortium erhalten?

Das BMWi stellt für die „Smart Service Welt“ 50 Millionen Euro zur Verfügung. Wir planen, damit fünfzehn Konsortien zu fördern. Daraus resultiert ein mittleres Volumen von drei bis vier Millionen Euro je Konsortium. Allerdings sind wir nicht daran gebunden, fünfzehn Konsortien zu fördern. Je nach Volumen der besten Bewerbungen sind wir auch bereit, zum Beispiel zehn größere oder zwanzig kleinere Konsortien zu fördern. Darüber hinaus ist es nicht erforderlich, dass alle Projekte die gleichen Volumina haben.

Daher sind Sie in der Wahl des Volumens weitgehend frei. In der Regel lohnt sich der Verwaltungsaufwand aber erst ab etwa einer Million Euro. Prinzipiell gilt, dass wir die Bewerbungen nach Preis-Leistungsverhältnis sortieren. Wir fördern dann die Projekte mit dem besten Verhältnis, solange die Mittel ausreichen.

E) Fragen zu den zuwendungsfähigen Kosten

Welche Kosten sind förderfähig?

Prinzipiell sind alle Kosten zuwendungsfähig, die zur Zielerreichung unbedingt nötig sind.

Was fällt unter die Reisekosten und bis zu welcher Höhe können diese angesetzt werden?

Bei den Reisekosten muss das Bundesreisekostengesetz

http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/expertenkommission/bundesreisekostengesetz.pdf?__blob=publicationFile berücksichtigt werden. Angesetzt werden können Transport- und Übernachtungskosten für alle notwendigen Reisen.

Gelten beispielsweise die Kosten für Material, zum Beispiel besondere Sensorik zur Datenerfassung, als förderfähig?

Auch hier gilt: sofern es zur Zielerreichung notwendig und angemessen ist, ja. Explizit ausgenommen in der Bekanntmachung ist die Förderung von Infrastruktur (Soft -und Hardware).

Können Kosten für Rechtsberatung oder Anwaltskosten veranschlagt werden?

Ja, sofern dies zur Zielerreichung notwendig und angemessen ist und sofern es nicht von der zukünftigen Begleitforschung des Programmes „Smart Service Welt“ bearbeitet wird.

Sind auch folgende Ausgaben zuwendungsfähig: Raummiete, Catering, Aufsteller, Plakate, ...?

Üblicherweise können 15.000 Euro pro Projektjahr durch den Konsortialführer für so genannte "Transfermaßnahmen" beantragt werden. Diese Transfermaßnahmen sind für die Verbreitung der zentralen Ergebnisse des Förderschwerpunktes in der (Fach-)Öffentlichkeit vorgesehen. Außerdem sollen erweiterte Kooperationen ermöglicht werden.

Im Mittelpunkt stehen gemeinsame und einheitlich strukturierte Auftritte des Förderschwerpunktes auf den wichtigsten Messen und entsprechenden Fachworkshops. Diese Maßnahmen ersetzen jedoch nicht die individuellen Verwertungsstrategien der Konsortialpartner, die mit eigenen Mitteln zu realisieren sind. Raummieten und Catering sind lediglich in begründeten Ausnahme- und Einzelfällen zuwendungsfähig.

Anmerkung: Im Rahmen der Skizzeneinreichung im Wettbewerb Smart Service Welt sind Schätzungen anzugeben, wobei die oben angegebenen Kosten eher einen kleinen Anteil gegenüber beispielsweise den Personalkosten ausmachen. Daher müssen diese Kosten nicht im Detail dargestellt werden. Für die Gewinner des Wettbewerbs wird es in jedem Fall eine Antragstellerberatung geben, in deren Rahmen derartige Fragen ausführlich besprochen werden.

Wie setzen sich die Personalkosten mit den Gemeinkosten zusammen und gibt es einen Höchstsatz?

Bei der Abrechnung auf Kostenbasis kann auf zwei verschiedene Arten abgerechnet werden:

1. Pauschalisiert: Durch einen pauschalen Zuschlag von 120 Prozent auf die Personaleinzelkosten werden Materialgemeinkosten, Personalneben- und Personalgemeinkosten (Kosten für Feiertag, Urlaub, Krankheit, sonstige bezahlte Fehlzeiten, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Kosten für Sekretariat oder Administration), Abschreibungen auf sonstige genutzte Anlagen des Forschungs- und Entwicklungsbereichs, Kosten innerbetrieblicher Leistungen sowie kalkulatorische Zinsen abgegolten.

Eine Ausnahme bilden Gehälter der Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder ähnlichem Leitungspersonal. Sie können nur bis zur Höhe der Personaleinzelkosten der leitenden Mitarbeiter im Projekt berücksichtigt werden (zum Beispiel Projektleiter).

2. Nach LSP: Die Mengenansätze und die Bewertung in der Vorkalkulation sind nach den Vorschriften der „Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP)“

https://foerderportal.bund.de/easy/module/easy_formulare/download.php?datei=222 vorzunehmen.

Sofern einmal nach LSP abgerechnet wurde, ist ein Wechsel zur pauschalisierten Abrechnung nicht mehr möglich. Einen Höchstsatz gibt es nicht, es müssen marktübliche Sätze angesetzt werden.

Wie wird Projektmanagement gefördert?

Das DLR prüft den Förderbedarf nach erfolgreicher Bewerbung, in der Antragsphase. Jede Prüfung ist individuell, daher ist auch die Förderung des Projektmanagements eine Einzelfallentscheidung. Bei durchschnittlich aufwendigen Projekten variiert der Anteil zwischen drei und acht Prozent (Konsortialführer) der Personalgesamtkosten.

Ist es möglich, dass ein Projektpartner einen Auftrag an ein ausländisches, europäisches Unternehmen vergibt und diese Kosten im Projekt abrechnet? Gilt dabei ebenfalls die jeweilige Förderquote?

Die Beantwortung dieser Fragen hängt etwas von den konkreten Umständen ab. Wenn der geplante Unterauftrag nicht einen wesentlichen Anteil der Förderung ausmacht und auch die Verwertung der Projektergebnisse in Deutschland erfolgt, kann die genannte Projekt-Konstruktion gefördert werden. Die Förderquote, die sich aus den Anteilen industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung errechnet, wird für die Zuwendung insgesamt festgelegt und gilt dann auch für den Unterauftrag.

Welche Dienstleistungen und Zuarbeiten können über externe Unternehmen berücksichtigt werden?

Alle zur Zielerreichung notwendigen Arbeiten können unterbeauftragt werden, sofern zu marktüblichen Preisen angeboten wird. Die Angebote müssen zur Antragstellung vorgelegt werden.

Gibt es eine Höchstgrenze für die Summe der Vergabe von Aufträgen?

Prinzipiell nicht. Bei sehr großen Aufträgen prüft das DLR, ob der Auftragnehmer nicht selber Konsortialpartner werden kann. Ab einer Auftragssumme die mehr als fünfzig Prozent der Gesamtkosten umfasst wird geprüft, ob der Auftragnehmer anstelle des Auftraggebers gefördert werden soll. Insbesondere ist die Vergabe großer Aufträge an nicht-europäische Unternehmen problematisch.

Stand:

15. April 2015

Kontakt:



Projektträger im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.
E-Mail: info@smartservicewelt.de
Telefon: 02203/6013934

Redaktion:



Projektträger im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., Köln